
Schnittstellen-Definition für die Planung und Durchführung von Fenster- und Fassadenaufträgen

Ausgabe April 2019

Merkblatt VOB.01

Ersatz für VOB.01: 2014-04

Verband Fenster + Fassade

In Zusammenarbeit mit:

Bundesverband ProHolzfenster e.V.

BVM Bundesverband Metall

Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V.

ift - Institut für Fenstertechnik

Tischler Schreiner Deutschland

UBF - Unabhängige Berater für Fassadentechnik e.V.

VFT - Verband für Fassadentechnik e.V.

Alle Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:

Verband Fenster + Fassade

Walter-Kolb-Str. 1-7, D-60594 Frankfurt

© VFF, Frankfurt 2019



Verband Fenster + Fassade

Grundsätzliche und besondere Nutzungsbedingungen des Verbandes Fenster + Fassade (VFF)

Grundsätzliche Nutzungsbedingungen für Publikationen

Alle Publikationen des Verbandes Fenster und Fassade (VFF) einschließlich aller ihrer Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, das Ausstellen, die Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Herausgeber.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Herausgeber unzulässig und strafbar. Die Herausgeber behalten sich insofern sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz ausdrücklich vor.

Besondere Nutzungsbestimmungen für Dokumente in elektronischer Form

Dokumente in elektronischer Form (beispielsweise DOC- oder PDF-Format) unterliegen ebenso wie die Druckfassungen dem Urheberrechtsschutz.

Der in diesen Dokumenten genannte bzw. über eine Kennung identifizierbare Erwerber (nachfolgend „Erwerber“ genannt) hat bei deren Nutzung zusätzlich zu den grundsätzlichen Nutzungsbedingungen (s.o.) Folgendes zu beachten:

Der Erwerber darf Dokumente ausschließlich zur eigenen, betriebsinternen Nutzung an einem Einzelplatz bzw. im betriebsinternen Netz seines Unternehmens verwenden. Die Weitergabe von Auszügen, z.B. als Anlage zu einzelnen Schreiben, ist unter Angabe der Quelle gestattet. Nicht gestattet ist die Weitergabe der Dokumente mit bzw. in Form von sogenannten „Serienbriefen“. Der Erwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger die erhaltenen Dokumente nicht weitergibt. Im Fall der Weitergabe haftet der Erwerber dem Herausgeber insbesondere für den entstehenden Schaden.

Das Einräumen eines Zugangs für Dritte zu den Dokumenten, deren Einstellen (vollständig oder teilweise) in das Internet und/oder in lokale Intranetsysteme (z.B. Kundendatenbanken) ist nicht zulässig.

Jegliche Umgestaltung der Dokumente ist nicht zulässig. Der Erwerber ist verpflichtet, diese nur sachgerecht zu nutzen. Er verpflichtet sich, die Zugriffsmöglichkeiten nicht missbräuchlich zu nutzen und den anerkannten Grundsätzen zum Schutz der Datensicherheit Rechnung zu tragen; er wird ferner den Herausgebern Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung unverzüglich anzeigen.

Der Erwerber trägt im Übrigen Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte nicht in den Besitz der Dokumente oder der von ihm oder dem Erwerber angefertigten Vervielfältigungsstücke gelangen oder sich unberechtigt Kenntnis vom Inhalt der Daten verschaffen.

Inhalt

1	Einführung	3
2	Baurechtliche Grundlagen, Normen und Regelwerke	3
3	Planungspflichten des Auftraggebers	5
4	Planungspflichten des Auftragnehmers und deren Vergütung	5
5	Koordinationspflichten des Auftraggebers	6
6	Tipps für den Auftragnehmer aus der Praxis	6
Anhang 1	Tabellarische Übersicht relevanter ATV	8
Anhang 2	Leistungsphase LPH 5 Ausführungsplanung (Anlage 10 HOAI), Stand 2013	10

1 Einführung

Technisch einwandfreie und qualitativ hochwertige Bauteile lassen sich nur termingerecht und wirtschaftlich ausführen, wenn sie konsequent und angepasst auf die Anschlussgewerke und Abhängigkeiten zu anschließenden Bauteilen geplant, gefertigt und montiert werden.

Voraussetzung dafür ist eine vollständige und die unterschiedlichen Gewerke übergreifende Ausführungsplanung für das gesamte Bauwerk.

Gewerke übergreifende Detailplanung wichtig!

Diese Information soll dazu beitragen, dass durch eine exakte Abgrenzung der Rechte und Pflichten von Auftraggeber (und Erfüllungsgehilfen) und Auftragnehmer unnötige Streitigkeiten im Rahmen der Planung und Ausführung von Fenster- und Fassadenaufträgen vermieden werden.

Ziel dieses Merkblattes ist es, den unklaren Begriff der Ausführungsunterlagen (Ausführungsplanung) zu definieren, damit die Leistungspflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer voneinander abgegrenzt werden können. Es wird auch die erforderliche Koordinierung der Ausführungsplanung für die verschiedenen Gewerke, der Baustellenablauf und die Bauausführung geregelt.

Ausführungsunterlagen als Grundlage

2 Baurechtliche Grundlagen, Normen und Regelwerke

Bei Prüfung der Frage, in welcher Qualität der Auftraggeber dem Auftragnehmer „Ausführungsunterlagen“ zur Durchführung eines Fenster- und Fassadenauftrages zu übergeben hat, sind insbesondere die nachfolgenden rechtlichen Grundlagen, Normen und Regelwerke zu beachten.

Vertragliche Vereinbarung

kann grundsätzlich frei gestaltet werden, sofern nicht geltendes Recht verstoßen wird.

Zunächst ist im Einzelfall zu prüfen, ob und welche Regelungen der einer Fenster-/Fassadenleistung zugrundeliegende Vertrag und/oder ergänzende Regelwerke zur Qualität der vom Auftraggeber geschuldeten Ausführungsunterlagen enthält.

z. B. Verhandlungsprotokoll, AGB, BVB, ZVB usw.

BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Im Hinblick auf die Reform des gesetzlichen Bauvertragsrechts im BGB (seit 01.01.2018) geraten bei der Schnittstellenthematik insbesondere die nachstehenden Regelungen in den Blick:

- § 642 BGB (Mitwirkung des Bestellers)
- § 650b BGB (Änderung des Vertrags, Anordnungsrecht des Bestellers)
- § 650c BGB (Vergütungsanpassung bei Anordnung nach § 650b Abs. 2)
- § 650d BGB (Einstweilige Verfügung)
- § 126b BGB (Textform)

Zu berücksichtigen bei Vertragsabschluss seit 1. Januar 2018

VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)

Die VOB muss vereinbart sein und gibt die meisten Grundlagen und Informationen (siehe nachfolgende Punkte).

VOB nur, wenn vereinbart

Verband Fenster + Fassade
Walter-Kolb-Str. 1-7
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 95 50 54 - 0
Telefax: 069 / 95 50 54 - 11

Homepage <http://www.window.de>
E-Mail: vff@window.de



Verband Fenster + Fassade